I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2851/81 DES RATES

vom 28. September 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 über die Grundregeln für die Destillation des in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Tafelweins

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/81 [4], ist eine außergewöhnliche Destillation von Tafelwein vorgesehen, um die schwere Marktkrise zu beheben. Insbesondere wegen der beschränkten Destillationskapazitäten in den Weinbauzonen C III a) und C III b) wird eine zusätzliche Beihilfe gewährt, wenn der in diesen Zonen erzeugte Wein über eine Entfernung von mindestens 300 km in andere Weinbauzonen zur Destillation befördert wird.

Die Brennereien, deren Destillationsanlagen außerhalb jeder Weinbauzone liegen, sollten von der Gewährung dieser zusätzlichen Beihilfe nicht ausgeschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 erhält folgende Fassung:

„(3) Für in den Weinbauzonen C III a) und C III b) erzeugten Tafelwein, der Gegenstand von zwischen dem 17. August 1981 und dem 14. Oktober 1981 geschlossenen Lieferverträgen ist und der außerhalb dieser Zonen in einer Entfernung von mindestens 300 km von ihrem Erzeugungsort destilliert worden ist, wird eine zusätzliche Beihilfe von 1,65 ECU/hl an den Destillateur gezahlt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 17. August 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 230 vom 14. 8. 1981, S. 1.